

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of
Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 8 für das Fach Geographie**

Dies ist eine von Mitarbeitern der Fakultät erstellte Lesefassung
(Satzung laut Amtlicher Bekanntmachung 14/2015, 1. Änderung laut
Amtlicher Bekanntmachung 19/2020. Rechtlich maßgeblich sind indes
allein die Satzungen in der Form, wie sie in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht sind

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

**§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11
Abs. 2 des Allgemeinen Teils**

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Studienberatung

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach Geographie

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 8 Bachelor-Arbeit

§ 9 Bildung der Abschlussnote im Fach Geographie

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang
Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) –
Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier
keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

**§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang,
Studienbeginn**

(1) Für die im Fach Geographie vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den
Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im
Modulhandbuch.

(2) ¹ Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils

dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Geographie im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Geographie sind insgesamt 81 ECTS-Punkte zu erwerben. ²Das Studium im Fach Geographie erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen ECTS-Punkte.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
Geo 11	Grundlagen der Physischen Geographie	1	6
Geo 12	Grundlagen der Humangeographie	1	6
Geo 14	Kartographie und Statistik	1 und 2	6
Geo 21	Bodenkunde und Geomorphologie	2	6
Geo 22	Stadtgeographie	4	6
Geo 23	Geographische Methoden 1	2 und 3	6
Geo 31	Klima- und Hydrogeographie	3	6
Geo 32	Wirtschaftsgeographie	3	6
Geo 33	Regionale Geographie Deutschland	5	6
Geo 42*	Bevölkerungs- und Sozialgeographie	6	6*
Geo 46*	Geoökologie	6	6*
Geo 52	Große Exkursion	4 und 5	6
Geo 60	Integratives Abschlussmodul	6	6
	Bachelorarbeit	6	(6)
Geo 36	Fachdidaktik	4 und 5	9
			Summe: 81

* Es kann wahlweise Geo 42 oder Geo 46 besucht werden.

(3) ¹Sind nach § 3 Abs. 3 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung frei werdende Leistungspunkte zu ersetzen, so sind anstatt der in der folgenden Tabelle in der linken Spalte genannten Module bzw. Veranstaltungen die in der folgenden Tabelle in derselben Zeile in der rechten Spalte genannten Module bzw. Veranstaltungen zu erbringen:

<u>Modul bzw. Veranstaltung(en), deren Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 Satz 3 des Allgemeinen Teils frei werden</u>		<u>Ersatzweise zu erbringende(s) Modul(e) bzw. Veranstaltung(en)</u>	
Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	ECTS-Punkte	Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	ECTS-Punkte
Geo 42 Bevölkerungs- und Sozialgeographie	6	Geo 46 Geoökologie	6

²Sofern innerhalb der ersatzweise zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen eine Wahlmöglichkeit besteht, erfolgt diese Wahl nach Wahl der bzw. des Studierenden.

(4) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Geographie im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
GEO 24	Geographische Informationssysteme	6
GEO 43	Regionale Geographie Global	6
GEO 55	Mensch - Umwelt	6
GEO 62	Geographisches Kolloquium	4

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang Geographie ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden: Englisch; weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

§ 5a Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Geographie.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Studienberatung

Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden ECTS-Punkte im Fach Geographie erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters: 18 ECTS-Punkte
- Ende des 4. Fachsemesters: 36 ECTS-Punkte
- Ende des 6. Fachsemesters: 54 ECTS-Punkte

Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach Geographie

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach und die Teilnahme am Prüfungsmodul Geo 60 sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der ECTS-Punkte in den nach § 3 bis einschließlich für das 5. Studiensemester vorgesehenen Modulen;

§ 8 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

²Die Bachelor-Arbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bildung der Abschlussnote im Fach Geographie

¹Die Abschlussnote im Fach Geographie ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016.

Tübingen, den 10.08.2015

In Vertretung
 Professorin Dr. Karin Amos
 Prorektorin